



# **Webinare**

**Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht**

**- Lösungen -**

**Dipl.-Math. Dipl.-Kfm. Daniel Lambert**

## 1.1 Buchführung nach HGB / EStG

### Lösung 1.4:

#### Sachverhalt 1:

Der **Ansatz** des Disagios erfolgt nach § 250 III 1 HGB (handelsrechtliches Ansatzwahlrecht!), der **Ausweis** unter § 266 II C HGB (wenn das Aktivierungswahlrecht ausgenutzt wird), die **Bewertung** in der Folgebewertung nach der Zinsstaffelmethode (H 6.10 „Damnum“ EStH). Man rechnet

Abschreibung

$$\begin{aligned}\text{Disagio 1. Jahr} &= 0,05 \cdot 900.000 \cdot (5 / (1 + 2 + \dots + 5)) \cdot (6/12) \\ &= 45.000 \cdot (5/15) \cdot (1/2) \\ &= 7.500 \text{ €}.\end{aligned}$$

(H 5.6 EStH). Das Darlehen wird angesetzt nach § 246 I 1 HGB, ausgewiesen nach § 266 III C 2 HGB und bewertet nach § 253 I 2 HGB mit dem Erfüllungsbetrag.

Man beachte für die **Zinsstaffelmethode** folgende Formel, die von **Carl-Friedrich Gauß** entwickelt wurde:

$$1 + 2 + 3 + \dots + n = n \cdot (n + 1) / 2.$$

Überprüfen wir diese Formel für einige kleine natürlichen Zahlen:

$$1 + 2 + 3 = 6 \text{ und außerdem } 3 \cdot (3 + 1) / 2 = 3 \cdot 4 / 2 = 6 \quad \checkmark$$

$$1 + 2 + 3 + 4 = 10 \text{ und außerdem } 4 \cdot (4 + 1) / 2 = 4 \cdot 5 / 2 = 10 \quad \checkmark$$

Was glauben Sie, wie alt Carl-Friedrich Gauß war, als er diese Formel entwickelte? Er war fünf Jahre alt!

Der Tilgungsplan (also der Abschreibungsplan) für das Disagio lautet

| Jahr | Abschreibung                                 | Restbuchwert |
|------|----------------------------------------------|--------------|
| 2014 | $(5/15) * 45.000 * (1/2) = 7.500$            | 37500        |
| 2015 | $(4/15) * 45.000 = 12.000$                   | 25500        |
| 2016 | $(3/15) * 45.000 = 9.000$                    | 16500        |
| 2017 | $(2/15) * 45.000 = 6.000$                    | 10500        |
| 2018 | $(1/15) * 45.000 = 3.000$                    | 7500         |
| 2019 | 7500 (Abschreibung noch für ein halbes Jahr) | 0            |

Der Tilgungsplan für den Kredit lautet

| Jahr     | Zinsen | Tilgung | Restschuld |
|----------|--------|---------|------------|
| 01.07.15 | 63000  | 180000  | 720000     |
| 01.07.16 | 50400  | 180000  | 540000     |
| 01.07.17 | 37800  | 180000  | 360000     |
| 01.07.18 | 25200  | 180000  | 180000     |
| 01.07.19 | 12600  | 180000  | 0          |

Die Buchungssätze lauten

aktivische Rechnungs-

abgrenzungsposten      an      Zinsen und ähnlicher Aufwand    45.000 €

Zinsen,

ähnlicher Aufwand      an      sonstige Verbindlichkeiten      31.500 €

Zins                              an      aktivische Rechnungs-  
abgrenzungsposten                      7.500 €

## Sachverhalt 2:

Die zu beanspruchenden Zinserträge sind als sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen, § 266 II B II 4 HGB (periodengerechte Erfolgsermittlung, § 252 I Nr. 5 HGB). Nur jener Anteil ist hier zu beachten, den die Unternehmung behält (!) - also die 40 %. Wir reden über neun Monate des Jahres 2014, die erst in 2015 ausbezahlt werden. Die Zinsforderung wird kalkuliert als

Zinsforderung =  $(\text{behaltener Anteil} * \text{Zinssatz} * 9) / 12$

=  $(40.000 * 0,04 * 9) / 12 = 1.200 \text{ €}$ .

Der Verkauf führt zu

- Zinserträgen
- sonstigen betrieblichen Erträgen
- sonstigem betrieblichem Aufwand

Die **Zinserträge** betragen 1.400 € (siehe Aufgabenstellung). Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betragen

sonstige betriebliche

$$\begin{aligned}\text{Erträge} &= \text{Verkehrswert} - \text{Buchwert} \\ &= 61.800 \text{ €} - 98.500 \cdot 0,6 \\ &= 2.700 \text{ €}.\end{aligned}$$

Schließlich liegt der **sonstige betriebliche Aufwand** hier 494,40 € (Verkaufsprovision, § 275 II Nr. 8 HGB, § 246 II HGB – Verrechnungsverbot).

Die Buchungssätze lauten

sonstige

|                      |    |                 |                |
|----------------------|----|-----------------|----------------|
| Vermögensgegenstände | an | Zinsen          | 1.200 €        |
| Bank 62.705,60 €     | an | Wertpapiere des |                |
|                      |    | Anlagevermögens | 59.100 €       |
|                      |    |                 | (= 0,6*98.500) |

sonstiger betrieblicher

|                  |    |                      |          |
|------------------|----|----------------------|----------|
| Aufwand 494,40 € | an | Zinsen               | 1.400 €  |
|                  |    | sonstiger            |          |
|                  |    | betrieblicher Ertrag | 2.700 €. |

### Aufgabe 1.5:

#### Sachverhalt 1

Zunächst das Handelsrecht.

#### Ansatz

Fraglich ist eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 249 I 1, 2. Alternative HGB).

## Ausweis

Sonstige Rückstellung (§ 266 III B 3 HGB).

## Bewertung

Eine Rückstellung wird mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet (§ 253 I 2 HGB).

### LAMBERT-REGEL:

Bitte merken Sie sich diese Formulierung und bringen Sie diese genau so, also Wort für Wort, in Ihrer Prüfung, wenn es um die Bewertung einer Rückstellung geht:

„Eine Rückstellung ist mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag zu bewerten (§ 253 I 2 HGB)“.

Dies erfolgt also hier mit dem für 2014 noch ausstehenden Betrag in Höhe von  $12 \cdot 2000 = 24.000 \text{ €}$ .

Dann das **Steuerrecht**.

## Ansatz

Steuerrechtlich besteht ein Passivierungsverbot für eine Drohverlustrückstellung (§ 5 IVa EStG).

Dem handelsrechtlichen Ergebnis ist deswegen ein Betrag von 24.000 € wieder hinzuzurechnen, um auf das steuerlich richtige Ergebnis zu kommen (§ 60 II EStDV).

## Aktive latente Steuer

Weil anfänglich das handelsrechtliche Ergebnis unterhalb des steuerrechtlichen Ergebnisses liegt und sich dieses aber wieder in den Folgejahren umkehrt, kann (!) eine aktive latente Steuer gebildet werden (§ 274 I 2 HGB). Der Ausweis würde dann unter § 266 II D HGB erfolgen. Das Wahlrecht zum Ansatz einer aktiven latenten Steuer wird allerdings hier nicht ausgeübt, da

- man sich möglichst arm rechnen soll und
- eine Einheitsbilanz nach Möglichkeit verfolgt werden soll und keine weiteren Steuerlatenzen bestehen.

Der Buchungssatz lautet

sonstiger betrieblicher Aufwand

an sonstige Rückstellung 24.000 €.

## Sachverhalt 2

Zunächst zum Handelsrecht.

### Ansatz

Es liegen Rohstoffe vor, deren Wertansatz vom Beschaffungsmarkt abzuleiten ist, da noch keine Verkaufsverträge vorliegen (§ 252 I Nr. 4 HGB). Das Geschäft schwebt noch, da weder geliefert noch bezahlt wurde und also beidseitig das Geschäft noch unerfüllt ist. Aus dem noch schwebenden Geschäft droht nun ein Verlust, mithin ist eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden (§ 249 I 1, 2. Alternative HGB).

### Ausweis

Sonstige Rückstellungen, § 266 III B 3 HGB.

### Bewertung

Eine Rückstellung ist mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag zu bewerten (§ 253 I 2 HGB).

#### LAMBERT-REGEL:

Bitte merken Sie sich diese Formulierung und bringen Sie diese genau so, also Wort für Wort, in Ihrer Prüfung, wenn es um die Bewertung einer Rückstellung geht:

„Eine Rückstellung ist mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag zu bewerten (§ 253 I 2 HGB)“.

Die Anschaffungskosten aus dem Beschaffungsvorgang liegen bei

$$AK = 40.000 \cdot 2 + 4000 \cdot 12 = 80.000 + 48.000 = 128.000.$$

Die Wiederbeschaffungskosten hingegen betragen

$$WBK = 40.000 \cdot 1,6 + 4000 \cdot 12 = 112.000.$$

Mithin droht ein Verlust in Höhe von  $128.000 - 112.000 = 16.000$  €. In dieser Höhe ist die Rückstellung anzusetzen. Sie ist nicht abzuzinsen, da es sich um eine kurzfristige Rückstellung handelt.

Der Buchungssatz lautet

SBA an sonstige Rückstellung 16.000 €.

Dann das **Steuerrecht**.

### **Ansatz**

Steuerrechtlich besteht ein Passivierungsverbot für eine Drohverlustrückstellung (§ 5 IVa EStG).

Dem handelsrechtlichen Ergebnis ist deswegen ein Betrag von 16.000 € wieder hinzuzurechnen, um auf das steuerlich richtige Ergebnis zu kommen (§ 60 II EStDV).

### **Aktive latente Steuer**

Weil anfänglich das handelsrechtliche Ergebnis unterhalb des steuerrechtlichen Ergebnisses liegt und sich dieses aber wieder in den Folgejahren umkehrt, kann (!) eine aktive latente Steuer gebildet werden (§ 274 I 2 HGB). Der Ausweis würde dann unter § 266 II D HGB erfolgen. Das Wahlrecht zum Ansatz einer aktiven latenten Steuer wird allerdings hier nicht ausgeübt, da

- man sich möglichst arm rechnen soll und
- eine Einheitsbilanz nach Möglichkeit verfolgt werden soll und keine weiteren Steuerlatenzen bestehen.

Der Buchungssatz lautet

sonstiger betrieblicher Aufwand

an sonstige Rückstellung 24.000 €.

### **Lösung 1.7:**

#### **Sachverhalt 2:**

Der **Ansatz** erfolgt nach § 246 I 1 HGB, der **Ausweis** unter § 266 III C 8 HGB. Die **Bewertung** passiert zum Erfüllungsbetrag bzw. hier, genauer gesagt, zum Rentenbarwert (§ 253 I 1 HGB, H 6.10 EstH) in Höhe von 1.144.000 €. Die Zahlungen von 96.000 € umfassen nun einen

- Tilgungsanteil und einen
- Zinsanteil,

die gesondert kalkuliert werden müssen.

Man rechnet

Zugang 2.1.2013

1.200.000 €

|                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| abzgl. Stand 31.12.2013     | 1.144.000 € |
| Tilgungsanteil              | 56.000 €    |
| Zahlungen Januar – Dezember |             |
| 12*8.000                    | 96.000 €    |
| = Zinsanteil                | 40.000 €.   |

Der Buchungssatz ist

Zinsen und ähnlicher

Aufwand                      an              sonstige Verbindlichkeiten              40.000 €.

### Sachverhalt 3:

Wir unterscheiden in der vorliegenden Aufgabe

- die Verbindlichkeit
- das Disagio und
- Zinsaufwendungen.

Die **Verbindlichkeit** wird ausgewiesen unter § 266III C 2, die Bewertung erfolgt handelsrechtlich zum Erfüllungsbetrag (§ 253 I 2 HGB) bzw. steuerrechtlich zu den Anschaffungskosten (§ 6 I Nr. 3 EStG) in Höhe von 100.000 €. Am Jahresende liegt die Verbindlichkeit immer noch bei 100.000,00 €, da zwischendurch keine Tilgungszahlung passierte.

Das **Disagio** darf (!) unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt werden (§ 250 III 1 HGB). Steuerrechtlich besteht eine Aktivierungspflicht (H 6.10 EStH Damnum).

#### LAMBERT-REGEL:

Wegen der erwünschten Einheitsbilanz ist dieses Wahlrecht vom Prüfling auszunutzen.

Zur Bewertung ist zu sagen, dass die Erstbewertung klarerweise zu  $0,04 \cdot 100.000 = 4.000$  € erfolgt, bei der Folgebewertung hingegen fragt man sich, welche Abschreibungsmethoden (für die planmäßige Abschreibung (Handelsrecht) bzw. für die Absetzungen für Abnutzung (Steuerrecht) anzuwenden sind. Das Handelsrecht äußert sich hierzu in § 250 III 2 HGB nicht, das Steuerrecht hingegen sieht die Zinsstafelmethode vor, da ein Tilgungsdarlehen vorliegt. Also rechnet man

## Abschreibung

$$\begin{aligned}
 \text{erstes Jahr} &= (\text{Disagio} * (n / (1 + 2 + \dots + n)) * (120/360)) \\
 &= (4.000 * (10 / (1 + 2 + \dots + 10)) * (120/360)) \\
 &= (4.000 * (10 / (55)) * (1/3)) \\
 &= 242,42 \text{ €}.
 \end{aligned}$$

Man beachte für die **Zinsstaffelmethode** folgende Formel, die von **Carl-Friedrich Gauß** entwickelt wurde:

$$1 + 2 + 3 + \dots + n = n * (n + 1) / 2.$$

Überprüfen wir diese Formel für einige kleine natürlichen Zahlen:

$$1 + 2 + 3 = 6 \text{ und außerdem } 3 * (3 + 1) / 2 = 3 * 4 / 2 = 6 \quad \checkmark$$

$$1 + 2 + 3 + 4 = 10 \text{ und außerdem } 4 * (4 + 1) / 2 = 4 * 5 / 2 = 10 \quad \checkmark$$

und schließlich rechnet man nach dieser Formel die oben benötigte Summe aus als

$$1 + 2 + 3 + \dots + 8 + 9 + 10 = 10 * (10 + 1) / 2 = 10 * 11 / 2 = 5 * 11 = 55.$$

Was glauben Sie, wie alt Carl-Friedrich Gauß war, als er diese Formel entwickelte? Er war fünf Jahre alt!

Der Zins berechnet sich als

$$\begin{aligned}
 \text{Zins} &= \text{Kreditbetrag} * \text{Zinssatz} * \text{anteilige Laufzeit} \\
 &= 100.000,00 * 0,07 * (120/360) \\
 &= 2.333,33 \text{ €}
 \end{aligned}$$

und ist eine sonstige Verbindlichkeit, da die Zinszahlung erst im Folgejahr passiert.

Die Buchungssätze lauten

|                       |    |                            |            |
|-----------------------|----|----------------------------|------------|
| Zins                  | an | sonstige Verbindlichkeiten | 2.333,33 € |
| aktivische Rechnungs- |    |                            |            |
| abgrenzungsposten     | an | Verbindlichkeiten ggb.     |            |
|                       |    | Kreditinstituten           | 4.000 €    |



Rückstellung<sub>31.12.2014</sub> =  $104.200 \cdot 0,9386 = 97.802,12 \text{ €}$ .

Der Buchungssatz beträgt

sonstiger betrieblicher Aufwand an sonstige Rückstellung 97.802,12 €.

Steuerrechtlich sind die Werteverhältnisse am Bilanzstichtag ohne Inflationsberücksichtigung zu beachten (§ 6 I Nr. 3a. Buchst. f) EStG). Man rechnet folglich den abzuzinsenden Wert aus als

abzuzinsender Wert =  $50.000 + 50.000 + 4000 = 104.000 \text{ €}$ .

Abzuzinsen ist nach § 6 I Nr. 3a. Buchst. e) EStG mit einem Zinssatz von 5,5 %. Die Abzinsungsfaktoren ergeben sich aus folgender Tabelle:

| 1                 | 2                    | 3                    |
|-------------------|----------------------|----------------------|
| 4,00%             | 4,50%                | 5,00%                |
| $1/1,05 = 0,9479$ | $1/1,055^2 = 0,8985$ | $1/1,055^3 = 0,8516$ |

Man rechnet auch hier wieder den relevanten Abzinsungsfaktor als arithmetisches Mittel aus dem einjährigen und dem zweijährigen Abzinsungsfaktor, denn die Laufzeit liegt bis Mitte 2016, d.h. in 1,5 Jahren Restlaufzeit für die Rückstellung. Man rechnet folglich

Abzinsungsfaktor =  $(0,9479 + 0,8985)/2 = 0,9232$ .

Die steuerrechtliche Rückstellung beträgt folglich

Rückstellung<sub>31.12.2014</sub> =  $104.200 \cdot 0,9232 = 96.012,80 \text{ €}$ , der Buchungssatz liegt bei

Sonstiger betrieblicher Aufwand an sonstige Rückstellung 96.012,80 €.

Die Überleitungsrechnung nach § 60 II EStDV verlangt dann eine Hinzurechnung von  $97.802,12 - 96.012,8 = 1.789,32 \text{ €}$  zum handelsrechtlichen Ergebnis, um auf das steuerlich richtige Ergebnis zu kommen.

c) Möglich sind

- eine Bruttobuchung und
- eine Nettobuchung.

Die **Bruttobuchung** lautet

sonstiger betrieblicher Aufwand 104.000 €

an sonstige Rückstellung 104.200 €

sonstige Rückstellung 6.397,88 €

an sonstige Zinsen und ähnliche Erträge  
6.197,88 €.

Der Ausweis der sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge wird verlangt nach § 277 V HGB. Die Runterbuchung der Rückstellung ergibt sich aus  $104.000 - 97.802,12 \text{ €}$ .

Die **Nettobuchung** lautet

sonstiger betrieblicher Aufwand 104.200 €

an sonstige Rückstellungen 97.802,12 €  
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge